

Plagiat oder Plagiatsvermutung in den Facharbeiten der Jahrgangsstufe 10

Eine allgemeine Begriffsklärung und Handreichungen unter folgendem Link:

<https://www.das.de/de/rechtsportal/schule-und-unterricht/noten-zeugnis/plagiat-schule.aspx>

Dort heißt es zu **schulischen Auswirkungen**:

„Wer fremdes geistiges Eigentum übernimmt und dieses als seine eigene Leistung verbucht, begeht eine **Täuschungshandlung** oder zumindest einen **Täuschungsversuch**.“

„Der Lehrer kann möglicherweise folgende **Maßnahmen** gegen den Verursacher ergreifen:

- Aberkennung der Leistung und Wiederholung mit geänderter Themenstellung,
- Notenabzug oder
- Bewertung der Leistung mit der Note **Ungenügend**.“

Entwurf zur einheitlichen Vorgehensweise am Carolinum Bernburg auf der Grundlage des RdErl. des MK vom 26.06.2012, Punkt 7.3.3

1 Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Werden geringfügige Verstöße gegen die Zitier- und Nachweisteknik festgestellt (z.B. fehlende Zitierzeichen oder Kurzquelle), so führt dies zu einer Abwertung der erbrachten Leistung.

Wird in einem Umfang von weniger als 5%¹ des Gesamttextes (ohne Inhaltsverzeichnis, Selbstständigkeitserklärung und Anhang) nicht korrekt zitiert oder der Verweis auf ein Werk bzw. einen Autor unterlassen, so sind die schulintern festgelegten 20% für das wissenschaftspropädeutische Arbeiten mit der Note *Ungenügend* zu bewerten.

2 Bei Täuschung

Ist der Plagiatsumfang größer, so liegt laut Leistungsbewertungserlass des Landes Sachsen-Anhalt eine massive Täuschung vor, sodass die gesamte Arbeit mit der Note *Ungenügend* zu bewerten ist.

3 Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschung

In diesem Falle „ist durch die Fachlehrkraft die Wiederholung der Arbeit anzuordnen“.

¹ Das entspricht ungefähr einem Drittel von einer DIN-A4-Seite.